



28. November 2007

---

# Neue Konzession SRG SSR

## Erläuterungen

---

### Allgemeines

Am 24. März 2006 haben die Eidgenössischen Räte das total revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) verabschiedet<sup>1</sup>. Nach Artikel 107 Absatz 2 RTVG kann der Bundesrat die Konzessionen der SRG (Konzession SRG 92, Konzession Swissinfo/SRI und Konzession Swiss TXT) nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit einer Frist von neun Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit Entscheid vom 9. März 2007 hat die Landesregierung beschlossen, die drei Konzessionen der SRG auf Ende 2007 aufzuheben. Die SRG ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Die neue Konzession (nachfolgend Konzession SRG 08) soll auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

### Die Bestimmungen im Einzelnen

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### Art. 1 Konzessionär und Gegenstand

Artikel 1 verpflichtet die SRG ausdrücklich, die in Gesetz und Konzession verlangten Programmleistungen zu erbringen. In Bezug auf die Programme sind die Vorgaben sehr präzise und quantifizierbar. Hingegen lässt sich das übrige publizistische Angebot, welches in Artikel 12 definiert wird, nicht im Einzelnen umschreiben. Artikel 1 formuliert deshalb eine allgemeine Verpflichtung zugunsten des übrigen publizistischen Angebots.

##### Art. 2 Programmauftrag

Die Bestimmung in Artikel 2 konkretisiert die Bedeutung der SRG in der Gesellschaft im Allgemeinen und in der Radio- und Fernsehlandschaft im Besonderen. Der Service-public-Auftrag, der funktional konzipiert ist, grenzt die SRG von kommerziellen Angeboten ab und unterstreicht deren staatspolitische und föderale Bedeutung. In Bezug auf die Kultur wird verdeutlicht, dass die SRG nicht nur kulturelle Werke ausstrahlen oder über Kultur berichten soll, sondern selber Kultur produzieren, das unabhängige Kulturschaffen mit ihren Aufträgen unterstützen und ihm in ihren Programmen auch Sendeplattformen anbieten muss.

*Absatz 1* nimmt den Gedanken wieder auf, der bereits in der alten SRG-Konzession (Art. 3 Abs. 1) enthalten war und Eingang in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a RTVG gefunden hat. Er verdeutlicht, dass der an die SRG gerichtete Leistungsauftrag mit der Gesamtheit der Programme zu erbringen ist und nicht auf einzelne Sendungen oder Angebote bezogen werden kann. Zusatzangebote wie die Online-Dienste haben ergänzenden und vertiefenden Charakter.

---

<sup>1</sup> Der Gesetzestext findet sich unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3587.pdf>

Der in *Absatz 2* formulierte Programmauftrag entspricht weitgehend dem in der bisherigen Konzession und in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und c RTVG formulierten Service-public-Auftrag.

Die Religion als elementarer Teil der Kultur wird im Programmauftrag der SRG separat erwähnt. Der Auftrag der SRG beinhaltet dementsprechend auch den Zusammenhalt und den Austausch unter den Religionen. Die programmliche Pflicht, die Integration der Ausländer in der Schweiz zu fördern, bedeutet nicht, dass sie SRG eigene Sendungen in den Sprachen der jeweiligen Ethnien anbieten muss. Sie soll vielmehr in ihren Programmen Themen aufgreifen, welche eine integrative Wirkung zu entfalten vermögen.

*Absatz 3* hat in erster Linie programmatischen Charakter und will verdeutlichen, dass sich die SRG-Programme im Sinne eines Service public nicht nur an Publikumsmehrheiten orientieren dürfen, sondern die Interessen und Anliegen aller zu berücksichtigen haben. Minderheitsstandpunkte und kulturelle Angebote, die nicht einem Mehrheitsgeschmack entsprechen, müssen vermittelt werden, soweit es die programmlichen und finanziellen Mittel erlauben.

*Absatz 4 und 5* sind praktisch identisch mit dem Gesetzestext in Artikel 24 Absatz 4 und 5 RTVG. Im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag ist in Anlehnung an die bundesrätliche Botschaft<sup>2</sup> zu ergänzen, dass dieser Auftrag nicht nur das Schulfernsehen, die Weiterbildung Erwachsener oder das Bildungsangebot für das breite Publikum umfasst. Dazu gehört ebenso, dass die SRG in ihren Programmen einen Beitrag zur Befähigung des Publikums leistet, mit den Medien kritisch und verantwortungsbewusst umzugehen, und damit die Medienkompetenz fördert.

*Absatz 6* macht Vorgaben zur Umsetzung des Programmauftrages in den Absätzen 1 - 4. Die Konzession verpflichtet die SRG im 5. Abschnitt unter dem Titel „Produktion“ zur vertraglichen Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden im Bereich des Films und der Musik. Grundzüge einer Zusammenarbeit sind auch mit der unabhängigen audiovisuellen Industrie der Schweiz zu vereinbaren (vgl. Art. 16 ff.).

*Buchstabe a* will im Sinne einer qualitativen Vorgabe verhindern, dass hauptsächlich eingekaufte Serien und Programmformate den Charakter des Service-public-Programmes prägen. Gefragt sind vielmehr innovative Eigenproduktionen, die eine identifikationsstiftende Wirkung („Swissness“) entfalten. Dies kann auch durch „Einschweizerung“ von eingekauften Serien oder Formaten erfolgen. Die Eigenproduktionsvorgabe mit „Swissness“-Charakter ist in Bezug auf das gesamte Programm zu beurteilen.

*Buchstabe b* verlangt eine Zusammenarbeit mit dem Filmschaffen, welche heute im Rahmen der Vereinbarung „Pacte de l’audiovisuel“ stattfindet (vgl. die Zusammenarbeitsverpflichtung in Art. 16).

*Buchstabe c* entspricht weitgehend heutigem Konzessionsrecht. Verlangt wird von der SRG die Vergabe von Aufträgen an die schweizerische audiovisuelle Industrie. Die Vergabe muss einen angemessenen Anteil am gesamten Produktionsvolumen ausmachen. Das heisst, dass die Produktionsauslagerung in Relation zum Produktionsvolumen der SRG zu beurteilen ist. Wo die Grenze liegt, ist im konkreten Fall zu beurteilen (vgl. die Zusammenarbeitsverpflichtung in Art. 17).

*Buchstabe d* entspricht den Vorgaben aus dem bilateralen MEDIA-Abkommen der Schweiz mit der EU. Die Berücksichtigung der europäischen Werke ist in Artikel 7 Absatz 1 RTVG und in Artikel 5 RTVV verankert.

*Buchstabe e* verlangt eine Vereinbarung der SRG mit der Musikbranche analog zum Film in Buchstabe b (vgl. die Zusammenarbeitsverpflichtung in Art. 18).

*Buchstabe f* spricht von einer angemessenen Berücksichtigung der schweizerischen Literatur und literarischer Ereignisse. Im Gegensatz zur Musik und zum Film bildet sich die Literatur nicht primär in den elektronischen Medien ab; es wird deshalb auch keine Delegation allfälliger Quotenbestimmungen an das Departement vorgesehen. Sollte sich indessen erweisen, dass die SRG die Bedürfnisse der Literatur künftig nicht in angemessener Form berücksichtigt, wird das Departement dem Bundesrat

---

<sup>2</sup> BBl 2003 1689

die Ergänzung der Konzession beantragen. Unter literarischen Ereignissen sind in erster Linie Buchmessen, Literaturtage, Lesungen etc. gemeint.

*Buchstabe g* ruft in Erinnerung, dass die SRG einen umfangreichen Leistungsauftrag zugunsten von sinnesbehinderten Menschen zu erfüllen hat. Dieser Auftrag ist in Artikel 7 RTVV formuliert. Die konkrete Bestimmung in Buchstabe g dient der Vollständigkeit von Artikel 2 Absatz 2 und hat keine selbständige Bedeutung.

### **Art. 3** Programmqualität

*Absatz 1 und 3:* Die Qualitätsbestimmung in Artikel 3 ist ein neues Element in der Konzession. Es werden vier Qualitätskriterien vorgegeben, welche das Programmschaffen zu prägen haben und in den einzelnen Programmbereichen (Information, Unterhaltung, Bildung und Kultur) umzusetzen sind: Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Relevanz und journalistische Professionalität. Diese Kriterien sollen garantieren, dass die SRG-Programme hohen qualitativen und ethischen Anforderungen genügen und sich von kommerziellen Angeboten unterscheiden (Abs. 1). Es versteht sich von selbst, dass den Kriterien nicht bei allen Radio- und Fernsehbeiträgen dieselbe Bedeutung zukommt und sie nur dort zur Beurteilung beigezogen werden, wo sie von Bedeutung sind.

Die Kontrolle der Programmqualität erfolgt auf zwei Wegen. Einerseits wird die SRG verpflichtet, auf der Basis der vier Qualitätskriterien eigene inhaltliche und formale Standards zu schaffen. Sie soll diese veröffentlichen, die Einhaltung regelmässig selber überprüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen und über das Ergebnis Bericht erstatten (Abs. 3; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 Konzession SRG 08). Dieser Innensicht wird eine Aussensicht gegenübergestellt: Die Aufsichtsbehörde wird zur Überprüfung der Einhaltung der erwähnten Qualitätsvorschriften eine externe, wissenschaftliche Programmbeobachtung in Auftrag geben. Dies erlaubt eine Gegenüberstellung der SRG-Selbstkontrolle mit den unabhängigen wissenschaftlichen Beobachtungen.

Das Ziel dieses System ist die Förderung des öffentlichen Diskurses über die Qualität in den Programmen der SRG. Vor allem der öffentliche Druck und die entsprechende Diskussion sollen die SRG dazu einhalten, die Vorgaben betreffend die Qualität einzuhalten. Die Qualitätsvorschriften sind vor allem auch eingedenk der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der SRG nur beschränkt justiziabel, so dass die Durchsetzung derselben im Rahmen der ordentlichen Rechtsaufsicht nur als ultima ratio bei offensichtlichen und schweren Verstössen denkbar ist.

*Absatz 2:* Das in Absatz 2 zum Ausdruck gebrachte Anliegen bringt positiv zum Ausdruck, dass es vor allem innerhalb der anvisierten Zielpublika eine möglichst hohe Akzeptanz anzustreben gilt. Die Publikumsakzeptanz misst sich somit nicht an absoluten Marktanteilen, sondern an dem auf das Zielpublikum bezogenen, relativen Marktanteil.

## **2. Abschnitt: Programme und Sendungen**

Der Konzessionsentwurf listet nur solche Radio- und Fernsehprogramme auf, die bereits in Betrieb sind oder deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass mit einer Realisierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für die beiden DAB-Programme DRS 4 News und WRS sowie für den HDTV-Kanal und die über Internet zu verbreitenden TV-Informationsprogramme.

### **Art. 4** Radioprogramme

*Absatz 1 - 6* zählt die einzelnen Radioprogramme mit den entsprechenden Verbreitungsvektoren auf. Dabei wird weitgehend das heutige Radioangebot der SRG inklusive die vom Bundesrat am 27. Juni 2007 bewilligte Programme DRS4 News und World Radio Switzerland abgebildet.

*Absatz 1* stellt klar, dass die SRG die wesentlichen Teile des Programmauftrages (Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung) in den UKW-Programmen erfüllen muss. Diese Vorgabe muss in jeder

Sprachregion von den drei UKW-Programmen in der Gesamtheit erfüllt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diesen Angeboten nach wie vor ein Grundversorgungscharakter zukommt. Wohl steht es der SRG frei, in den digitalen Programmpaletten eine gewisse Segmentierung im Angebot vorzunehmen und Akzente bei den Programmbereichen (z.B. nur Unterhaltung oder Information) oder bei der Musik (z.B. nur Jazz oder Volksmusik) zu setzen; es würde aber der Vorgabe von Absatz 1 widersprechen, wenn beispielsweise wichtige Bereiche der schweizerischen Kultur und Unterhaltung (z.B. Volkskultur und –musik) in den digitalen Bereich ausgelagert und ausschliesslich dort angeboten würden.

Absatz 1 Buchstabe d verdeutlicht mit der Formulierung „weitgehend über UKW“, dass der Sprachaustausch in Zukunft nur über T-DAB flächendeckend erfolgen wird und nicht mehr über UKW.

*Absatz 2* gibt in Anlehnung an Artikel 26 Absatz 2 RTVG dem Departement die Kompetenz, neue Regionaljournale zu genehmigen. Dabei wird keine Eingrenzung dieser Journale auf die deutschsprachige Schweiz vorgenommen, wie dies bis anhin noch der Fall ist. Es obliegt dem Ermessen des Departementes, gegebenenfalls auf Gesuch hin auch französisch- und italienischsprachige Regionaljournale zu gestatten. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber im RTVG bewusst vorgesehen.

*Absatz 4* entspricht geltendem Konzessionsrecht und ermöglicht der SRG, ihre beiden Programme Musigwälle 531 und Option musique auszustrahlen. Diese Angebote basieren auf den Programmen DRS1 bzw. La première und zeichnen sich insbesondere durch einen andern „Musikteppich“ aus. Der vom Bundesrat im Jahr 199X eingeführten Konzessionsbegriff des „modifizierten Programmes“ setzt voraus, dass der Grundcharakter des Basisprogrammes wie z.B. die DRS1-Informationsleistungen „Rendez-vous am Mittag“ oder das „Echo der Zeit“ identisch übernommen und Programmelemente wie der Musikteppich, dem im Sinne des Service public keine prioritäre Bedeutung zukommt, unterschiedlich gestaltet werden.

## **Art. 5** Fernsehprogramme

*Absatz 1* entspricht dem heutigen Fernsehangebot der SRG. Buchstabe c ermöglicht der SRG, die Satellitenübertragung teilweise auch unverschlüsselt vorzunehmen. Ausschlaggebend sind dabei die Urheberrechte. Es ist denkbar, dass neben SF info auch die ersten Programme von SF DRS, TSR oder TSI unverschlüsselt ausgestrahlt werden, soweit die SRG die notwendigen Rechte besitzt; dies dürfte insbesondere bei den Eigenproduktionen der Fall sein.

*Absatz 2:* Der Entwurf beschränkt sich auf einen Wiederholungskanal für die deutschsprachige Schweiz. Parallele Projekte in der Romandie und in der italienischsprachigen Schweiz sind noch zu wenig konkret, um eine Konzessionierung in Betracht zu ziehen. Absatz 2 ermöglicht eine gewisse Öffnung des heutigen Kanals von SF info. Am Charakter des Wiederholungskanals für Informationssendungen wird aber grundsätzlich festgehalten. Auf SF info dürfen Erstaussstrahlungen nur ausnahmsweise erfolgen. Bei den Ereignissen von nationaler Bedeutung fallen in erster Linie das World Economic Forum in Davos, Parlamentsdebatten im Bundeshaus oder wichtige Sportereignisse in Betracht, sofern die Übertragung aus Kapazitätsgründen auf den andern Kanälen nicht möglich ist. Diese originären Ausstrahlungen sind mit einer Meldepflicht an das BAKOM verbunden.

*Absatz 3* erlaubt der SRG die Verbreitung eines laufend aktualisierten TV-Informationsprogramms pro Sprachregion über das Internet. Die Verbreitung erfolgt dabei im Rahmen eines reinen Internet-Streams und nicht in der IPTV-Technologie. Diese Programme können praktisch ohne Aufwand aus der bestehenden Produktionsplattform für die Informationssendungen der ersten TV-Programme abgeleitet und mit Programmhinweisen angereichert werden. Es handelt sich folgedessen weitgehend um die Verwendung von bestehendem Material, sodass den Internet-Programmen keine neue und selbständige publizistische Bedeutung zukommt. In diesen Programmen werden Werbung und Sponsoring in Anlehnung an das Online-Werbe- und Sponsoring-Verbot, ausdrücklich untersagt.

*Absatz 4* erlaubt der SRG, Sendungen in der Norm HDTV (High Definition TV; hochauflösendes Fernsehen) auf einem speziellen Kanal auszustrahlen. Sie soll Gelegenheit erhalten, die neue Technologie

zu testen und Erfahrungen für den künftigen Regelbetrieb zu sammeln. Die Inhalte werden „weitgehend“ von SF DRS, TSR und TSI übernommen; es ist der SRG jedoch freigestellt, zusätzlich auch spezielle und für die Promotion von HDTV produzierte Beiträge auszustrahlen. Da es sich in erster Linie um einen Promotions- und Testbetrieb für HDTV handelt, wird die Bewilligung für diesen Kanal auf 5 Jahre beschränkt (vgl. Art. 24 Abs. 3 Konzession SRG).

*Absatz 5* entspricht geltender Regelung (Art. 3 Abs. 4 Konzession SRG 92).

#### **Art. 6** Kurzveranstaltungen und Technologieversuche

Die Bestimmung entspricht bisheriger gesetzlicher Regelung sowie der vom BAKOM eingeführten Praxis, wonach pro Unternehmenseinheiten in der Regel höchstens zwei Bewilligungen für Kurzveranstaltungen pro Jahr erteilt werden.

### **3. Abschnitt: Verbreitung**

#### **Art. 7** Drahtlose terrestrische Verbreitung

Die Bestimmung ruft in Erinnerung, dass die terrestrische Verbreitung der SRG-Programme ab dem 1. Januar 2008 auf der Basis von Funkkonzessionen durch das BAKOM geregelt wird. Massgebend dazu sind die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes vom 30. April 2007<sup>3</sup> und der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV) vom 9. März 2007<sup>4</sup>.

#### **Art. 8** Verbreitung über Leitungen

Die Bestimmung bezeichnet die Programme, die von den Leitungsnetzbetreibern verbreitet werden müssen. Artikel 30 Absatz 2 RTVG verpflichtet den Bundesrat, für jedes Programm das Versorgungsgebiet und die Verbreitungsart zu bestimmen. Gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a haben die Netzbetreiber in ihrem Versorgungsgebiet „die Programme der SRG im Rahmen der Konzession“ zu verbreiten. Im Vergleich zu heute fallen die Radioprogramme DRS4 News, WRS und das Jugendprogramm Virus sowie das TV-Programm SF info neu unter diese Must-carry-Regel. Mit Ausnahme von WRS (nationale Verbreitung) müssen diese Angebote nur in den Kabelnetzen der deutschsprachigen Schweiz aufgeschaltet werden. Die Verpflichtung, Programme über digitale Plattformen zu verbreiten (T-DAB, DVB-T), bezieht sich auf die SRG-eigenen Sendernetze.

#### **Art. 9** Verbreitung über Internet

*Absatz 1* beinhaltet eine Kompetenzregelung aber keine konzessionsrechtliche Verpflichtung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die SRG ihren Leistungsauftrag primär über die eigentlichen Rundfunk-Verbreitungsvektoren zu erbringen hat. Soweit es technisch möglich und kostenmässig vertretbar ist, kann die SRG ihre Programme auch über das Internet verbreiten (Streaming).

*Absatz 2* unterstellt originäre Internetverbreitungen ähnlich wie originäre Verbreitungen auf SF info der Meldepflicht. „Originär“ bedeutet, dass die Erst- oder Exklusivausstrahlung nicht in einem herkömmlichen SRG-Programm sondern über Internet erfolgt; dieser Ausstrahlung kommt damit in publizistischer Hinsicht eine grössere Bedeutung zu als einer Parallel- oder Zweitausstrahlung.

#### **Art. 10** Zugang zu ausgestrahlten Sendungen

*Absatz 1 bis 3:* Die Bestimmung gibt der SRG die Möglichkeit, den Abruf von ausgestrahlten Sendungen über Internet kostenpflichtig zu erklären. Bei Abfragen aus den Archiv-Servern oder wenn einzelne Sendungen auf CDs zugestellt werden, darf sie kostendeckende Beiträge verlangen. Dabei dürfen aber nur diejenigen Kosten überwält werden, welche durch die Anfrage bzw. deren Behandlung ver-

---

<sup>3</sup> SR 784.10

<sup>4</sup> SR 784.102.1

ursacht worden sind (Grenzkosten). Die Einrichtung und der Betrieb eines Archivs gehören ohnehin zum Aufgabengebiet eines Service-public-Veranstalters und werden schon weitgehend über die Empfangsgebühren finanziert. Bei einer kommerziellen Nutzung (Vorführungen etc.) oder bei Fernseh- oder Spielfilmen, die auf der Basis des Vertrages mit der Filmbranche abgeschlossen worden sind, dürfen Marktpreise verrechnet werden. Im zweiten Fall kommt der Ertrag wieder dem Schweizer Film zugute.

#### **Art. 11** Leistungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Bestimmung verpflichtet die SRG, sich organisatorisch und technisch vorzubereiten, um auch in Krisensituationen den Leistungsauftrag so weit als möglich erfüllen zu können. Heute ist diese Service-public-Leistung auf vertraglicher Basis zwischen der SRG und der Eidgenossenschaft geregelt. Bis Ende des Jahres 2003 hatte ein Stab des Bundesrates (Abteilung für Presse und Funkspruch) die Information in Krisensituationen sichergestellt.

### **4. Abschnitt: Übriges publizistisches Angebot**

#### **Art. 12** Grundsätze

*Absatz 1* bezieht sich auf die gesetzliche Pflicht in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG und definiert das „übrige publizistische Angebot“, welches zusammen mit dem klassischen Programmangebot den gesamten und gebührenfinanzierten Leistungsbereich der SRG umfasst. Zum übrigen publizistischen Angebot gehören das Online-Angebot, der Teletext, das Angebot für das Ausland, programm-assoziierte Informationen und Begleitmaterialien.

#### **Art. 13** Online-Angebote

*Absatz 1:* Dem Online-Auftritt kommt eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion zu; er dient aber auch einer gewissen Verankerung der Programme im Publikum (Erhaltung der Markenstärke). Da mit einem gebührenfinanzierten Auftritt immer auch eine gewisse Wettbewerbsverzerrung verbunden sein kann, soll der Auftritt nur soweit gehen, wie er zur Unterstützung des Programmauftrages notwendig ist. Die Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen und keine Auslagerung der verlangten Programmleistungen ermöglichen.

Mit der inhaltlichen Einschränkung der Themenwahl im Internet wird auch den Befürchtungen anderer Internet-Anbieter vor einer Terrain-Besetzung ausserhalb des eigentlichen Programmauftrages durch die SRG Rechnung getragen. Die SRG darf Themen, welche Gegenstand einer Sendung waren, auf dem Internet so aufbereiten, dass auch Hintergrundberichte, Kontextinformationen, Archivbeiträge oder Interviews zum Thema der Sendung aufgeschaltet werden dürfen, welche lediglich als Basis oder Grundlage für diese Sendung gedient haben. Nicht erlaubt wäre in diesem Zusammenhang aber z.B. die andauernde Pflege und Aufdatierung z.B. von Vergleichen, Tests, Preistabellen etc., die in Sendungen präsentiert worden waren. Ebenso wenig gedeckt wären selbständige Beratungs- oder Vergleichsdienstleistungen.

Bei der Bezeichnung „ohne eigenständige Bedeutung“ in Buchstabe d sind Angebote zu verstehen, die nur in einem direkten Bezug zu den Sendungen stehen und andernfalls bedeutungslos würden. Das heisst auch, dass beispielsweise Spiele als Teil des übrigen publizistischen Angebots nicht selbständig angeboten und für den Download freigegeben werden dürfen.

*Absatz 2* entspricht dem in der RTVV verankerten Werbe- und Sponsoring-Verbot im Online-Bereich und verbietet auch, einzelne elektronische Verbindungen zu andern Internet-Seiten (Links) gegen Geld oder geldwerte Leistungen vorzunehmen. Links sollen ausschliesslich journalistischen und nicht kommerziellen Zwecken dienen.

*Absatz 3* trägt unter anderem Artikel 23 Buchstabe d RTVV Rechnung, welcher Ausnahmen vom Werbe- und Sponsoringverbot zulässt. So hat die SRG insbesondere im Bereich der geplanten Bildungsplattform die Möglichkeit, Werbung und Sponsoring zu betreiben. Als Teil dieses Bildungsangebotes im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d sind im heutigen Zeitpunkt etwa auch Angebote wie tsrdecouverte.ch von TSR zu betrachten.

Damit sichergestellt ist, dass für diesen Teil des SRG-Online-Bereiches die Werbe- und Sponsoring-Regeln des RTVG und der RTVV gelten, wird in Absatz 3 ein entsprechender Verweis angebracht.

#### **Art. 14** Publizistisches Angebot für das Ausland

Die bisherigen Leistungen von swissinfo/SRI sind in einer umfassenden Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und der Eidgenossenschaft geregelt, die nicht Gegenstand dieser Konzession ist. Sie ist am 4. Juli 2007 von der Landesregierung gutgeheissen worden.

### **5. Abschnitt: Produktion und Zusammenarbeit**

#### **Art. 15** Programmproduktion

Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (vgl. Art. 27 RTVG und Art. 4 Konzession SRG 92).

#### **Art. 16** Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen

Die Bestimmung präzisiert die Zusammenarbeitsverpflichtung nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b. Sie sieht eine Quotenvorgabe für das schweizerische Filmschaffen vor, wenn keine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der SRG und der Filmwirtschaft zustande gekommen ist. Eine allfällige Statuierung von Quoten würde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur vorgenommen. Zurzeit besteht eine solche Vereinbarung in Form des Pacte de l'audiovisuel<sup>1</sup>. Der Bundesrat hat die Kompetenz zur Statuierung von Quotenvorgaben an das Departement delegiert.

#### **Art. 17** Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie

Die Konzession verlangt von der SRG, die Grundzüge der Zusammenarbeit mit der veranstalterunabhängigen Audiovisions-Industrie in einer Vereinbarung zu regeln (vgl. Art. 2 Abs. 6 Bst. c). Denkbar ist eine gemeinsame Regelung über die Kriterien und Voraussetzungen der Vergabepolitik, regelmässige Kontakte etc. Angesichts der klaren Haltung des Parlaments in dieser Frage sind keine subsidiären Massnahmen des Departementes in Form von Quoten vorgesehen. Hingegen ist es denkbar, dass das UVEK gewisse Grundsätze der Auftragsvergabe festlegt, wenn kein Abkommen zustande kommt.

#### **Art. 18** Zusammenarbeit mit der Musikbranche

Parallel zur Bestimmung in Artikel 16 kann das Departement auch bei der Zusammenarbeit mit der Musikbranche Quoten verfügen, wenn die bestehende Vereinbarung („Charta der Schweizer Musik“) nicht mehr verlängert wird und keine neue Vereinbarung zustande kommt.

#### **Art. 19** Zusammenarbeit mit schweizerischen Veranstaltern

Das RTVG gibt der SRG in Artikel 25 Absatz 4 die Möglichkeit, Programme zusammen mit andern Veranstaltern anzubieten. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung (vgl. Art. 5 Konzession SRG 92) ist aber keine rechtliche Möglichkeit vorgesehen, die SRG zu einer Zusammenarbeit verpflichten zu können. Die Bestimmung bringt den Willen der Konzessionsbehörde zum Ausdruck, die bisherige Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern im Sinne der Meinungs- und Angebotsvielfalt weiterzuführen.

Die künftige Zusammenarbeit setzt eine Zusammenarbeitsvereinbarung voraus, die neu dem Departement (früher Bundesrat) zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Bestimmung sieht zudem vor, dass der SRG keine zusätzlichen Kosten erwachsen dürfen; als Grundlage für die Beurteilung gelten jene

Kosten, welcher der SRG anfallen würden, wenn sie selbst ähnliche und vergleichbare Sendungen produzieren müsste.

**Art. 20** Zusammenarbeit mit nationalen Medienarchiven

Die Bestimmung entspricht dem heutigen Artikel 15 Absatz 1 Konzession SRG 92.

**Art. 21** Internationale Programmzusammenarbeit

Die Bestimmung entspricht weitgehend bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Art. 2 Abs. 5 Konzession SRG 92); sie ermöglicht der SRG insbesondere, die Zusammenarbeit mit Sendern wie Arte, Euronews etc. weiterzuführen. Eine Beteiligung an andern Programmveranstaltern bedarf der Genehmigung durch das Departement (Art. 37 RTVG). Das programmliche und institutionelle Engagement der SRG bei den internationalen Veranstaltern von 3sat und TV5 ist in der Leistungsvereinbarung nach Artikel 14 ("Publizistisches Angebot für das Ausland") geregelt.

## **6. Abschnitt: Organisation**

Im Entwurf sind neue Bestimmungen über die Organisation der SRG aufgenommen worden. Es geht in erster Linie darum, die neue Organisationsstruktur der SRG auf Konzessionsstufe nachzubilden und verschiedene Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)<sup>5</sup> aufzunehmen.

**Art. 22** Regionalgesellschaften

Die Bestimmung entspricht bisheriger Regelung (vgl. Art. 6 Konzession SRG 92).

**Art. 23** Organe

*Absatz 1* bezeichnet im Einklang mit den SRG-Statuten die Delegiertenversammlung als das oberste Organ der SRG.

*Absatz 2* entspricht der Philosophie der Corporate Governance. Im Gegensatz zur bisherigen Konzession ist der Verwaltungsrat und nicht mehr der Generaldirektor gegenüber der Konzessionsbehörde verantwortlich für die Leistungserfüllung der SRG. Diese Aufgabe gehört analog zu Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts zu den nicht delegierbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates.

**Art. 24** Zusammensetzung des Verwaltungsrates

*Absatz 1* orientiert sich an Ziffer 12 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance<sup>6</sup> und signalisiert, dass im Verwaltungsrat die für die Erfüllung seiner Funktionen notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vertreten sein müssen. Das bedeutet in der Praxis, dass vor den Wahlen diese Fähigkeiten und Kompetenzen definiert werden müssen und entsprechende Anforderungsprofile zu erstellen sind.

*Absatz 2* macht klar, dass keine Wahlautomatismen mehr bestehen und die Delegiertenversammlung (DV) unter Beachtung von Absatz 1 sieben Mitglieder des VR wählt. Sie sorgt dafür, dass die Sprachregionen angemessen vertreten sind. Mit der Verankerung dieser Pflicht in Absatz 2 wird deutlich, dass die DV diese Verpflichtung selbst erfüllen muss; sie kann nicht davon ausgehen, dass der Bundesrat mit seinem quantitativ gesehen untergeordneten Wahlrecht diesen sprachregionalen Ausgleich besorgt.

---

<sup>5</sup> Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): Prüfung der Finanzlage und der Wirtschaftlichkeit der SRG SSR idée suisse; Bericht zuhanden des UVEK; 29. März 2006 ([http://www.efk.admin.ch/pdf/5284\\_SRG-Bericht\\_de.pdf](http://www.efk.admin.ch/pdf/5284_SRG-Bericht_de.pdf))

<sup>6</sup> <http://www2.eycom.ch/corporate-governance/reference/pdfs/10/de.pdf>

*Absatz 3* entspricht Artikel 33 Absatz 1 RTVG.

*Absatz 4* verlangt eine klare Trennung zwischen dem nationalen VR und den andern Gremien der Vereinsstruktur der SRG. Abgeschafft wird nicht nur die automatische Wahl der Regionalpräsidenten in den nationalen VR, ausgeschlossen ist auch die Wahl von Mitgliedern der regionalen Verwaltungsräte, des Vorstands einer Mitgliedsgesellschaft oder der Leitung eines Publikumsrates. Absatz 4 entspricht den heutigen Statuten und legt fest, dass der Generaldirektor in der Regel mit beratender Stimme an den VR-Sitzungen teilnimmt.

*Absatz 6* sorgt für die notwendige Verbindung zwischen den Regionen und der Zentrale, indem die Regionalpräsidenten für die VR-Sitzungen eingeladen werden können. Ob tatsächlich eine Einladung erfolgen soll, entscheidet der VR von Fall zu Fall. Die Regionalpräsidenten haben aber stets nur beratende Stimme.

#### **Art. 25** Zentrale Führungsbereiche

*Absatz 1* verlangt, dass in zentralen Führungsbereichen (Finanzen, Technik, Informatik, Personal) unternehmensweit einheitliche Lösungen ermöglicht und grösstmögliche Synergien realisiert werden. Die EFK hat in ihrem Bericht gefordert, dass die SRG in den zentralen technisch-administrativen Führungsbereichen die „Entscheidlogik“ neu ordnet: „So viel zentrale Entscheidung wie möglich, so wenig dezentrale Entscheidung wie nötig“. Dem Verwaltungsrat obliegt es, diese Vorgaben organisatorisch umzusetzen und die Geschäftsleitung oder einzelne Personen mit den nötigen Direktivkompetenzen auszustatten. Im Programmbereich bleibt natürlich die heutige dezentrale Entscheidungsfindung aufgrund der unterschiedlichen regionalen Märkte weiterhin sinnvoll.

*Absatz 2* geht von einer zentralen Steuerung von Grossprojekten aus. Bei grösseren Investitionen soll der Verwaltungsrat zuerst einen Entscheid zum Gesamtprojekt fällen.

#### **Art. 26** Statuten und Organisationsreglement

*Absatz 1* entspricht bisherigem und neuem Gesetzesrecht (vgl. Art. 31 Abs. 2 RTVG).

*Absatz 2* entspricht weitgehend bisheriger Regelung (vgl. Art. 8 Abs. 3 Konzession SRG 92); anstelle von „Geschäftsordnung“ ist nun von „Organisationsreglement“ die Rede.

#### **Art. 27** Kaderlöhne

Die Bestimmung ist erforderlich, weil Artikel 35 Absatz 4 RTVG den Bundesrat anweist, dafür zu sorgen, dass bei der SRG und von ihr beherrschten Unternehmen (tpc, Publisuisse, Publica Data, Swiss TXT etc.) die Bestimmungen der Kaderlohnverordnung sinngemäss zur Anwendung gelangen.

### **7. Abschnitt: Aufsicht**

#### **Art. 28** Berichterstattung

*Absatz 1:* Auf eine detaillierte Regelung der Berichterstattungspflicht durch die SRG wird verzichtet. Die Bestimmung verweist lapidar auf Artikel 27 RTVV. Dessen Absatz 2 enthält Vorgaben für die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch konzessionierte Veranstalter und damit auch durch die SRG. Bedeutend ist insbesondere die Bestimmung in Buchstabe e, welche im Jahresbericht Informationen zur Erfüllung des gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Leistungsauftrages verlangt. Dazu gehören namentlich auch Auskünfte über die Leistungspflichten in Artikel 2 Absatz 6 in Verbindung mit den Bestimmungen in Artikel 16 ff. der Konzession wie die Eigenproduktionen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit dem Filmschaffen (Pacte de l'audiovisuel) und der Musikbranche (Charta der Schweizer Musik), Berücksichtigung der Literatur etc.

In Bezug auf die Rechnungslegung und die Buchführung hat das UVEK, gestützt auf die Regelungskompetenz in Artikel 27 Absatz 6 RTVV, detaillierte Vorschriften erlassen (vgl. Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007). Da die SRG in der Konzern- und Jahresrechnung spezifischen Anforderungen zu genügen hat, gelten die entsprechenden Bestimmungen (Kapitel 2) für die SRG nicht. Soweit sich die UVEK-Verordnung aber auf die Konzessionsabgabe bezieht, wird das BAKOM als Aufsichtsbehörde die entsprechenden Bestimmungen in der Praxis auch auf die SRG anwenden, da sie dieser Abgabepflicht nach Artikel 22 RTVG und Artikel 34 RTVV gleichermassen unterstellt ist wie andere konzessionierte Veranstalter.

*Absatz 3 und 4:* Gemäss den Vorgaben von Artikel 36 Absatz 3 RTVG sind die Konzern- und Jahresrechnung, der Voranschlag und die Finanzplanung nicht mehr genehmigungspflichtig. Die SRG hat die Finanzberichterstattung dem Departement als Finanzaufsichtsbehörde lediglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### **Art. 29** Finanzaufsicht

*Absatz 1:* Das Departement kann ergänzende Unterlagen verlangen, sofern die Berichterstattung unklar ist oder Fragen offen lässt. Absatz 1 verdeutlicht, dass dazu auch die Einsicht in die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Interne Kontroll-System gehören. Diese Einsichtsmöglichkeit basiert auf der gesetzlichen Auskunftspflicht der SRG (vgl. Art. 36 Abs. 4 RTVG) und ist eine notwendige Voraussetzung, damit überhaupt eine sinnvolle Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen werden kann.

Im Gegensatz zur bisherigen Konzession verzichtet der Entwurf auf die Statuierung eines Anspruchs der SRG, regelmässig einen Gebührenantrag bzw. eine Finanzbedarfsanmeldung vorzunehmen. Das BAKOM und die SRG gehen davon aus, dass dies alle vier Jahre möglich sein sollte.

*Absatz 3:* Der Bundesrat überprüft die Höhe der Empfangsgebühren grundsätzlich alle vier Jahre von Amtes wegen. Die Konzession bindet die SRG in dieses System ein und legt fest, dass auch die SRG ihre finanziellen Bedürfnisse dem Bundesrat in diesem Rhythmus unterbreiten muss. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Situationen, zum Beispiel ein nicht voraussehbarer Finanzbedarf der SRG oder ein ausserordentlichen Ertragsausfall.

#### **Art. 30** Programmaufsicht

Die Bestimmung entspricht heutigem Konzessionsrecht in Artikel 15 Absatz 4 Konzession SRG 92.

### **8. Abschnitt: Änderung**

#### **Art. 31** Änderung der Konzession

*Absatz 1* entspricht der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 5 RTVG. In der Konzession wird der SRG lediglich das Recht eingeräumt, vor einer Konzessionsänderung in den erwähnten Fällen angehört zu werden; zudem wird eine Frist für das Inkrafttreten der Änderung festgelegt (6 Monate).

*Absatz 2* entspricht bisherigem Artikel 17 Absatz 2 Konzession SRG 92.

### **9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 32**

*Absatz 1* ermöglicht es der SRG, die Grundversorgung über DAB bis Ende Oktober 2008 einzuschränken und z.B. anstelle eines der drei Grundversorgungsprogramme ein neues Angebot wie WRS oder DRS 4 News auszustrahlen. Dabei steht die Überlegung im Vordergrund, die Attraktivität der neuen digitalen Verbreitungstechnologie mit neuen Programmen zu fördern.

*Absatz 2* trägt dem Vorhaben der SRG Rechnung, das Programm WRS in einer ersten Phase nur in der Romandie und im Tessin über T-DAB anzubieten und erst die ganze Schweiz zu versorgen, sobald die zweite DAB-Plattform in Betrieb sein wird.

*Absatz 3* trägt den Umständen Rechnung, dass die SRG Ende 2008 auf die Mittelwellen-Ausstrahlung des Programmes Musigwälle 531 verzichten wird.

*Absatz 4* bezieht sich auf die analoge terrestrische Verbreitung der TV-Programme, die spätestens im Verlaufe des Jahres 2008 überall in der Schweiz eingestellt wird.

*Absatz 5* befristet das Recht der SRG, ein HDTV-Programm zu veranstalten.

*Absatz 6* gewährleistet die Durchsetzung der in Artikel 24 vorgegebenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates innert Jahresfrist.

### **Art. 33**      Aufhebung bisheriger Konzessionen

Ab dem 1. Januar 2008 wird es nur noch eine einzige Rundfunk-Konzession für die SRG geben. Rechte und Pflichten für das publizistische Angebot für das Ausland sind zusätzlich in einer Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und dem Bund geregelt sein (vgl. Art. 14).

### **Art. 34**      Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Konzession dauert bisheriger Praxis entsprechend 10 Jahre. Eine Befristung erleichtert der Konzessionsbehörde die Möglichkeit einer Totalrevision auf den Konzessionsablauf hin.

071128